

Bundesarbeitsgericht
Vierter Senat

Urteil vom 21. Mai 2025
- 4 AZR 289/24 -
ECLI:DE:BAG:2025:210525.U.4AZR289.24.0

I. Arbeitsgericht Oberhausen

Urteil vom 6. März 2024
- 3 Ca 1310/23 -

II. Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Urteil vom 1. Juli 2024
- 9 SLa 187/24 -

Entscheidungsstichworte:

Auslegung einer vertraglichen Bezugnahmeregelung - Inflationsausgleichsprämie - ergänzende Vertragsauslegung

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 4 AZR 166/24 -, ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



4 AZR 289/24
9 SLa 187/24
Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
21. Mai 2025

URTEIL

Freitag, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

pp.

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagter,

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Mai 2025 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Treber, die Richterinnen am Bundesarbeitsgericht Dr. Rennpferdt und Klug sowie den ehrenamtlichen Richter Kiefer und die ehrenamtliche Richterin Mayr für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 1. Juli 2024 - 9 SLa 187/24 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Oberhausen vom 6. März 2024 - 3 Ca 1310/23 - wird zurückgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben im Hinblick auf die Entscheidung in dem Parallelverfahren - 4 AZR 166/24 - auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 72 Abs. 5 ArbGG iVm. § 555 Abs. 1, § 313a Abs. 1 ZPO).

1

Treber

M. Rennpferdt

Klug

Kiefer

Mayr